

Prüfungsordnung (Satzung) der Universität Flensburg

**für den Teilzeitstudiengang
Master of Vocational Education /
Lehramt an beruflichen Schulen
(gewerblich-technische Wissenschaften) im Rahmen einer Sondermaßnahme
im Zeitraum vom 01.10.2010 bis 30.09.2016**

Aufgrund des § 52 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356, wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Universität Flensburg am 24. Juni 2010 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	2
II. Modulprüfung	10
III. Masterarbeit	13
IV. Masterprüfung	15
V. Ergebnis der Masterprüfung	16
VI. Schlussbestimmungen	17
Anlagen	18
Berufspädagogik	18
Metalltechnik.....	21
Elektrotechnik.....	24
Fahrzeugtechnik	27
Informationstechnik	30
Mathematik und ihre Didaktik.....	33

I. Allgemeines

Hinweis: Das Angebot des Studiums in den beruflichen Fachrichtungen (Teilstudiengängen) „Fachzeugtechnik“ und „Informationstechnik“ steht unter dem Vorbehalt der erfolgreichen Akkreditierung des entsprechenden Teilstudienganges und der Genehmigung der Einrichtung des jeweiligen Teilstudienganges im Rahmen des Vollzeitstudienganges „Master of Vocational Education / Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften)“ mit dem Abschluss „Master of Education“ (M.Ed.) durch das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Verkehr. Solange diese Genehmigung für den jeweiligen Teilstudiengang nicht erteilt wurde, wird der entsprechende Teilstudiengang nicht angeboten.

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium des Teilzeitstudiengangs „Master of Vocational Education / Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften)“ mit dem Abschluss „Master of Education“ (M.Ed.) an der Universität Flensburg, das im Rahmen einer Sondermaßnahme, die unter Federführung des Ministeriums für Bildung und Kultur (MBK) durchgeführt wird. Es handelt sich um einen Masterstudiengang, der konsekutiv auf einen Bachelorstudiengang aufbaut.

§ 2 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad

- (1) Im Rahmen des Teilzeitstudiengangs Master of Vocational Education / Lehramt an beruflichen Schulen sollen den Studierenden wissenschaftliche Erkenntnisse und anwendungsbezogene Inhalte der Teilstudiengänge nach § 4 vermittelt werden und Grundlagen für eine professionelle pädagogische und unterrichtliche Reflexions- und Handlungsfähigkeit gelegt werden. Im Studienverlauf sollen die Studierenden fachwissenschaftliche, fachdidaktische und berufspädagogische Kompetenzen in Bezug auf Reflexionsfähigkeit von und Handlungsfähigkeit in pädagogischen Situationen und kommunikative Kompetenzen entwickeln. Der Studiengang ist stärker anwendungsorientiert.
- (2) Die Masterprüfung ist kumulativ. Sie bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Teilzeitstudiengang Master of Vocational Education / Lehramt an beruflichen Schulen. Durch die bestandene Prüfung wird festgestellt, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Ziele des Studiums erreicht hat.
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Education“ (M.Ed.) verliehen. Der Abschluss des Teilzeitstudienganges Master of Vocational Education / Lehramt an beruflichen Schulen qualifiziert, bei entsprechenden Fächerkombinationen, zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes im hierfür entsprechenden Lehramt im Land Schleswig-Holstein.

§ 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Master-Studium ist
 - ein Arbeitsvertrag mit dem Ministerium für Bildung und Kultur, Schleswig-Holstein.

- der Nachweis eines abgeschlossenen Studiums mit einem einschlägigen Bachelorabschluss in einem Umfang von 180 LP oder eines mindestens gleichwertigen Abschlusses in einem Studiengang oder einer Fachrichtung gemäß § 4 Abs. 3,
 - der Nachweis eines mindestens einjährigen Berufs- bzw. Betriebspraktikums in der gewählten beruflichen Fachrichtung oder eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung,
 - die positive Bewertung eines von der Bewerberin/ dem Bewerber eingereichten Motivationsschreibens, welches das Interesse am Studiengang begründet.
- (2) Über die Einschlägigkeit entsprechend Absatz 1 Satz 1 entscheidet der Vertreter des jeweiligen Teilstudiengangs nach § 4 Abs. 3. Einschlägig ist das abgeschlossene Studium gemäß § 3 Abs. 1 insbesondere, wenn es folgende Studiumsumfänge enthält:
- Das Studium der Berufspädagogik und von Fachdidaktiken im Fach Mathematik und in den Teilstudiengängen nach § 4 Abs. 3 im Umfang von mindestens 17 LP.
 - Das Studium von Fachwissenschaften innerhalb des Faches Mathematik und der Teilstudiengänge nach § 4 Abs. 3 im Umfang von insgesamt mindestens 148 LP.
- (3) Je nach Art des Nachweises für das abgeschlossene Studium nach Abs. 1 können Auflagen auferlegt werden, wenn nach Abschluss des Master-Studiums nicht mindestens 300 LP studiert sind, darunter mindestens 80 LP Fachdidaktik, Berufspädagogik und Schulpraktische Studien und mindestens 170 LP Fachwissenschaften. Über die Auflagen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Maßgabe der geltenden Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5) der Kultusministerkonferenz.

§ 4 Fächerspezifische Regelungen

- (1) Regelungen für die Fächer (Berufspädagogik, Mathematik) und die Teilstudiengänge (Berufliche Fachrichtungen) gemäß Abs. 2 sind als Anlage dieser Prüfungsordnung beigefügt. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Ordnung.
- (2) Teilstudiengänge und Studienfächer des Masterstudiums sind:
- eine nach Abs. 3 zu wählende Berufliche Fachrichtung,
 - Berufspädagogik,
 - Mathematik.
- (3) Die wählbaren Beruflichen Fachrichtungen des Masterstudiums sind:
- a. Metalltechnik
 - b. Elektrotechnik

- c. Fahrzeugtechnik
- d. Informationstechnik

§ 5 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt sechs Studiensemester.
- (2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Teilmodulen, denen entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand eine bestimmte Zahl von Leistungspunkten (LP) zugeordnet ist. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erst mit der vollumfänglich bestandenen Modulprüfung gutgeschrieben. Die Maßstäbe für die Zumessung von LP entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (3) Der angenommene Arbeitsaufwand (Workload) beträgt für die Studierenden pro Semester 600 Stunden; für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt ihre Gesamtarbeitszeit 3600 Stunden. 30 Stunden (Workload) entsprechen einem LP. Sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen werden in die Berechnung (Workload) einbezogen. Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind insgesamt 120 LP zu erwerben. Das Studienvolumen hat einen Umfang von 80 Semesterwochenstunden.

Im Masterstudium sind folgende Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen:

- mindestens 18 LP in einer der gewählten Beruflichen Fachrichtungen einschließlich eines Berufsbildungspraktikums im Umfang von 3 LP,
 - mindestens 27 LP im Fach Berufspädagogik einschließlich eines Berufsbildungspraktikums im Umfang von 3 LP,
 - mindestens 60 LP im Studienfach Mathematik einschließlich eines Schulpraktikums im Umfang von 3 LP,
 - 15 LP für die Masterarbeit einschließlich Kolloquium.
- (4) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat im Wahlpflichtbereich zusätzliche Modulprüfungsleistungen oder Workload erbracht, kann sie bzw. er selber entscheiden, welche dieser Leistungen in die weitere Berechnung der Modulnote einfließen soll. Die Entscheidung ist der zuständigen Prüferin bzw. dem zuständigen Prüfer durch die/ den Studierende/n im Rahmen des Prüfungszeitplanes zum Zwecke der verbindlichen Eintragung mitzuteilen. Die überzähligen LP bleiben unberücksichtigt.
 - (5) In der gewählten Beruflichen Fachrichtung sind Module mit fachdidaktischem Schwerpunkt im Umfang von mindestens 15 LP zu belegen. Im allgemein bildenden Studienfach Mathematik sind Module mit fachdidaktischem Schwerpunkt im Umfang von mindestens 15 LP zu belegen.
 - (6) Während des Studiums sind zwei Berufsbildungspraktische Studien im Umfang von insgesamt 6 LP und ein Schulpraktikum im allgemein bildenden Studienfach Mathematik im Umfang von 3 LP abzuleisten. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

- (7) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist eine Masterarbeit anzufertigen, für die 15 LP angerechnet werden. Hierfür gelten die Regelungen in § 23 ff.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, des wissenschaftlichen und künstlerischen Dienstes und des nichtwissenschaftlichen Dienstes an.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende werden vom Senat der Universität Flensburg gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, diejenige des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die bzw. der Vorsitzende sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. seiner oder ihrer Stellvertreter/in und einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche.
- (5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit den Instituten sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Er legt die erforderlichen Fristen fest. Zu diesem Zweck sind die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studiennachweise und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, zu informieren. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.
- (6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Noten, getrennt nach Geschlecht. Dieser Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule zu veröffentlichen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem Zentralen Studienausschuss und den Instituten der Universität Flensburg Anregungen zur Weiterentwicklung der Prüfungsordnung und der Studienordnungen für den Master-Studiengang.

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, der Abnahme mündlicher Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Servicezentrums für Prüfungsangelegenheiten.

§ 7 Zuständigkeit für Prüfungsangelegenheiten

Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 6 ist das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten der Universität Flensburg für die Organisation des Masterprüfungsverfahrens zuständig.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Als Prüferin oder Prüfer darf nur tätig werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer beteiligt, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Als Beisitzerin oder Beisitzer darf nur tätig werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin bzw. sachkundiger Beisitzer). Bei der Bewertung einer Masterarbeit muss eine Prüferin oder ein Prüfer Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Flensburg sowie andere hauptamtlich an der Universität Flensburg Lehrende berechtigt und verpflichtet. Andere fachlich geeignete Personen können mit Prüfungsaufgaben betraut werden, sofern dies erforderlich ist.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kompetenzen, die im Rahmen berufspraktischer Tätigkeiten erworben wurden

- (1) Für die Organisation der Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen sowie Kompetenzen, die im Rahmen berufspraktischer Tätigkeiten erworben wurden, werden anerkannt soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Diese ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kompetenzen, die im Rahmen berufspraktischer Tätigkeiten erworben wurden, in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Teilzeit-Masterstudiengangs Master of Vocational Education / Lehramt an beruflichen Schulen der Universität Flensburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kompetenzen, die im Rahmen berufspraktischer Tätigkeiten erworben wurden, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die einschlägigen Äquivalenzvereinbarungen und besonderen Übereinkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 3 gilt außerdem auch für Fachhochschulen und Berufsakademien sowie für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kompetenzen, die im Rahmen berufspraktischer Tätigkeiten erworben wurden, angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kompetenzen, die im Rahmen berufspraktischer Tätigkeiten erworben wurden, im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Für Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kompetenzen, die im Rahmen berufspraktischer Tätigkeiten erworben wurden, werden LP in einem durch den Prüfungsausschuss festzustellenden Umfang angerechnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kompetenzen, die im Rahmen berufspraktischer Tätigkeiten erworben wurden, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.
- (7) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

§ 10 Bewertung von Prüfungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1= sehr gut	eine hervorragende Leistung
2= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem nach LP gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
Bei einem Durchschnitt von größer als 1,5 bis 2,5	= Gut
Bei einem Durchschnitt von größer als 2,5 bis 3,5	= Befriedigend
Bei einem Durchschnitt von größer als 3,5 bis 4,0	= Ausreichend
Bei einem Durchschnitt von größer als 4,0	= nicht ausreichend

- (4) Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Für die Bildung der Modulnoten, der Fachnoten und der Gesamtnote gemäß § 11 gelten die Absätze 2, 3 und 4 entsprechend.

§ 11 Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an den Teilmodulen ist durch die Erfüllung der jeweiligen Leistungsanforderungen und durch eine bestandene Modulprüfung nachzuweisen. Bei teilmodulübergreifenden Prüfungen gelten die Teilmodule erst dann als bestanden (mit Leistungspunkteintrag), wenn die übergreifende Prüfung bestanden und benotet wurde.
- (2) Fachprüfungsnoten errechnen sich aus dem mit der Anzahl der LP gewichteten arithmetischen Mittel aller der jeweiligen Fachprüfung zugeordneten Modulprüfungsnoten.
- (3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit der Anzahl der LP gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Note der Masterarbeit einschließlich Kolloquium.
- (4) Zusätzlich wird eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

- A.** = die besten 10 %
- B.** = die nächsten 25 %
- C.** = die nächsten 30 %
- D.** = die nächsten 25 %
- E.** = die verbleibenden 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind drei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen, soweit sie vorhanden sind.

- (5) Für Praktika und Praktikumsbegleitveranstaltungen werden keine Noten vergeben.

§ 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen müssen wiederholt werden. Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Wenn die wiederholte Masterarbeit nicht bestanden wird, kann der

Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine weitere Wiederholung zulassen.

- (3) Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet werden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Nach zweiter erfolgloser Wiederholung der Modulprüfung gilt der Teilstudiengang bzw. das Studienfach als endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag, der innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids zu stellen ist, eine weitere Wiederholung der Modulprüfung genehmigen. Die Durchführung der Wiederholungsprüfungen wird vom Prüfungsausschuss geregelt.
- (4) Hat die oder der Studierende die erste Wiederholung der Prüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden, wird die oder der Studierende durch die elektronische Prüfungsverwaltung auf die Studienberatungsangebote der Universität Flensburg hingewiesen.
- (5) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Prüfung hat spätestens in dem Semester zu erfolgen, das auf das Semester folgt, in welchem die erste Prüfung nicht bestanden wurde und in dem die zu der Prüfung gehörende Lehrveranstaltung erneut angeboten wird. Die Meldung zur zweiten Wiederholung hat spätestens neun Monate nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen können vom Prüfungsausschuss längere Fristen vorgesehen werden. Sofern der Prüfungsausschuss in Härtefällen eine dritte Wiederholung genehmigt, legt er auch die Fristen fest, innerhalb derer die Meldung zu der dritten Wiederholung zu erfolgen hat. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen von Studierenden versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden.
- (6) Wurde die nicht bestandene Prüfung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgelegt und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, kann der bzw. dem Studierenden Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er bzw. sie zu dieser Prüfung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

§ 13 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Kandidatinnen und Kandidaten können von den Modulprüfungen innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen, bei nicht semesterbegleitenden Lehrveranstaltungen bis zum Prüfungsantritt, zurücktreten.
- (2) Treten Kandidatinnen oder Kandidaten von ihrer Modulprüfung nach der in Absatz 1 genannten Frist oder nach Beginn der Prüfung zurück oder versäumen sie den Termin der Prüfung, so gilt diese als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, es sei denn, es liegt ein triftiger Grund vor. Ob ein triftiger Grund vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen

Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

- (3) Bei lang andauernder und wiederholter Krankheit kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.
- (4) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten die Ergebnisse ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Vor einer solchen Entscheidung sind die Betroffenen zu hören. Kandidatinnen und Kandidaten, die gegen die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung verstoßen haben, können durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffenden Kandidatinnen und Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium der Universität Flensburg.
- (5) Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Modulprüfung

§ 14 Zulassung zu Prüfungen

- (1) An Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung darf teilnehmen, wer im Masterstudiengang eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in diesem oder einem ähnlichen Studiengang nicht verwirkt hat. Die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen zu Modulprüfungen bzw. der Masterarbeit müssen erfüllt sein.
- (2) Nicht mehr an Prüfungen teilnehmen dürfen Kandidatinnen und Kandidaten, welche den Masterstudiengang abgeschlossen haben.

§ 15 Art und Aufbau der Prüfungen

- (1) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 LP erworben werden. LP werden für bestandene Modulprüfungen entsprechend der in den Anlagen zu dieser Ordnung für die einzelnen Fächer und Teilstudiengänge aufgeführten Anzahl vergeben.
- (2) Modulprüfungen können aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.
- (3) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird ein Konto über die erzielten Prüfungsnoten und die erworbenen LP geführt.

§ 16 Form der Modulprüfungsleistungen

- (1) Modulprüfungsleistungen können erbracht werden
 1. als mündliche Prüfungen (§ 18 Abs. 2 und 3),
 2. als schriftliche Klausuren (§ 19 Abs. 2),
 3. als mündliche Referate mit oder ohne schriftliche/r Ausarbeitung,
 4. als schriftliche Ausarbeitungen (§ 19 Abs. 1),
 5. als fachpraktische Prüfungen und Präsentationen (§ 18 Abs. 2 und 3),
 6. als Projektarbeiten,
 7. als Schul- bzw. Berufsbildungspraktika.
- (2) Die Studierenden sind vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen oder des jeweiligen Moduls ggf. vor der Anmeldung zur jeweiligen Lehrveranstaltung oder zum jeweiligen Modul über die für sie geltende Form der Studien- oder Prüfungsleistung und über den Umfang der geforderten Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich in Kenntnis zu setzen. Form und Umfang der jeweiligen Studien- und Prüfungsleistung werden von den Prüferinnen/ Prüfern ortsüblich bekannt gegeben.

§ 17 Durchführung von Prüfungen

- (1) Prüfungen finden in der von den Prüferinnen und Prüfern festgelegten Form zu den von ihnen entsprechend den Prüfungszeiträumen festgelegten Terminen statt.
- (2) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen ganz oder teilweise daran gehindert ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und den Prüferinnen und Prüfern fest, wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Zeit oder in anderer Form erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss kann hierfür die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten verlangen.
- (3) Das Prüfungsergebnis sowie der erfolgreiche bzw. nicht erfolgreiche Abschluss einer Prüfungs- oder Studienleistung wird dem Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten durch die Prüferin oder den Prüfer entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise innerhalb des festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.

- (4) Die Prüfungsergebnisse sowie erfolgreiche bzw. nicht erfolgreiche Abschlüsse von Prüfungs- oder Studienleistungen werden den Studierenden ortsüblich bekannt gegeben. Die Bekanntgabe mittels elektronischer Konten ist zulässig.
- (5) Im Falle des Bestehens einer Modulprüfung werden deren LP dem jeweiligen LP-Konto gutgeschrieben. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Kandidatinnen und Kandidaten jederzeit Einblick in den Stand ihres LP-Kontos nehmen.

§ 18 Mündliche und fachpraktische Modulprüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch fachpraktische Prüfungsleistungen wird der Erwerb fachpraktischer Fertigkeiten nachgewiesen.
- (2) Mündliche und fachpraktische Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die mündlichen Prüfungen dauern je Kandidatin bzw. Kandidat und Lehrveranstaltung in der Regel 15 Minuten. Sie können auch als Gruppenprüfung abgehalten werden. Die Dauer einer Gruppenprüfung wird entsprechend der Gruppengröße entsprechend angepasst.
- (4) Das Ergebnis der mündlichen bzw. fachpraktischen Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten jeweils unmittelbar im Anschluss an diese Prüfung mündlich bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

§ 19 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen

- (1) In den Klausuren und schriftlichen Ausarbeitungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des betreffenden Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In Klausuren können der Kandidatin oder dem Kandidaten mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer einer schriftlichen Klausurarbeit beträgt in der Regel 90 bis 120 Minuten. Ausnahmen sind in den Modulhandbüchern der Teilstudiengänge geregelt.

§ 20 Bestehen von Prüfungen

- (1) Eine Modulprüfung bzw. Modulprüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurde.

- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihr zugeordneten Studienleistungen erbracht und die Modulprüfungsleistungen bestanden sind.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums sowie alle erforderlichen Prüfungen in den beiden Fächern und im Teilstudiengang bestanden wurden, die Praktika erfolgreich absolviert sind und insgesamt die erforderliche Anzahl von 120 LP erreicht wurde.

§ 21 Bereitstellung des Lehrangebots

- (1) Die Universität Flensburg stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Prüfungen innerhalb der in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Fristen abgelegt werden können.
- (2) Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle in den entsprechenden Anlagen zu den Fachstudienordnungen aufgeführten Modulprüfungen im Wahlpflichtbereich tatsächlich angeboten werden.

§ 22 Organisation von Prüfungen

- (1) Ort und Zeit von Klausuren und mündlichen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern ortsüblich bekannt gegeben. Zu jeder Prüfung ist ein Anmelde- und Rücknahmezeitraum festzulegen.
- (2) In der Regel finden Klausuren und mündliche Prüfungen in jedem Studiensemester zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit statt. Von der Prüferin oder dem Prüfer selbst organisierte mündliche Prüfungen und Klausuren werden in der Regel während oder am Ende der Vorlesungszeit des entsprechenden Semesters abgehalten.
- (3) Zu Modulprüfungen sowie zur Belegung von Lehrveranstaltungen in Teilmodulen müssen die Studierenden sich innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten festgelegten Form anmelden. Die Anmeldung zur Belegung der Lehrveranstaltung erfolgt mit der Anmeldung zu dem betreffenden Teilmodul; die Meldefrist endet bis spätestens zwei Wochen nach Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung. Die An- und Abmeldung zu einer Modulprüfung muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen, bei nicht Semester begleitenden Lehrveranstaltungen bis zwei Tage vor dem Prüfungsantritt.

III. Masterarbeit

§ 23 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der Beruflichen Bildung innerhalb des Masterstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Zur Masterarbeit gehört ein maximal einstündiges Kolloquium, in dem die

Kandidatin oder der Kandidat die Ergebnisse der Masterarbeit präsentiert und mit den Gutachterinnen bzw. Gutachtern diskutiert.

Die Masterarbeit ist zu einem Thema der gewählten Beruflichen Fachrichtung oder in der Berufspädagogik anzufertigen.

Für eine bestandene Masterarbeit einschließlich Kolloquium werden 15 LP vergeben.

- (2) Das Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis zu geben. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.
- (3) Die Masterarbeit kann begonnen werden, wenn mindestens 60 LP erworben sind. Die Bearbeitungszeit beträgt 5 Monate. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängern. Dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.
- (4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu beantragen. Erfolgt dies nicht, gilt die Master-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Am Ende der Masterarbeit hat jede Kandidatin und jeder Kandidat gesondert folgende Versicherung schriftlich abzugeben:
„Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden. Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung dieser Masterarbeit als ‚nicht ausreichend‘, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Universität Flensburg bis hin zur Exmatrikulation führen können.“
- (7) Jede Masterarbeit und das zugehörige Kolloquium werden von einer Betreuerin bzw. einem Betreuer betreut und von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Die Betreuerin bzw. der Betreuer ist zugleich eine der Gutachterinnen bzw. Gutachter. Das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten leitet die Masterarbeit den Gutachterinnen und Gutachtern des zuständigen Faches der Universität Flensburg zu.
- (8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Gesamtnote errechnet sich als Mittelwert der Noten der beiden Gutachten und der Bewertung des Kolloquiums. Der Mittelwert der beiden Gutachten geht mit 70 %, die Bewertung des Kolloquiums mit 30 % in die Bewertung der Gesamtnote ein. Ergibt sich für die Masterarbeit ein Mittelwert größer als 4,0, ist im Falle voneinander abweichender Benotungen vom Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zu bestellen. Diese bzw. dieser entscheidet verbindlich darüber, ob die betreffende

Masterarbeit als „bestanden (4,0)“ gewertet wird. Eine mindestens ausreichende Leistung der Masterarbeit ist Voraussetzung für die Durchführung des Kolloquiums und die Bildung der Gesamtnote.

- (9) Die nichtbestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema erhält. Dessen Rückgabe innerhalb der in Absatz 4 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer bzw. seiner Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Wird die wiederholte Masterarbeit nicht bestanden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten eine zweite Wiederholung zulassen. Weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen.

IV. Masterprüfung

§ 24 Umfang und Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

- Modulprüfungen in den beiden Fächern und dem Teilstudiengang,
- unbenoteten Praktikumsprüfungen gemäß Praktikumsordnung und
- der benoteten Masterarbeit einschließlich Kolloquium.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen bestanden, die Masterarbeit einschließlich Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist und insgesamt 120 LP erworben wurden.

§ 25 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der in § 24 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht bestanden“ bewertet worden ist oder als „nicht bestanden“ gilt.
- (2) Über die nicht bestandene Masterprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruches wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, welche die Universität ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 26 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss nach rechtlicher Prüfung durch das Präsidium, ob dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt ist.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die betreffende Kandidatin oder der betreffende Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung

geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von drei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

V. Ergebnis der Masterprüfung

§ 27 Zeugnisse, Master-Urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In dieses Zeugnis sind unter Angabe der studierten Fächer und deren Fachnoten das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem es ausgestellt wird. Zusätzlich wird in das Zeugnis das Datum des Tages aufgenommen, an dem die letzte Prüfungsentscheidung ergangen ist. Es ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet. Die Master-Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten der Universität Flensburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Bei besonders herausragenden Leistungen kann die Universität Flensburg die Master-Urkunde mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ versehen.
- (4) Zusätzlich erhält die Kandidatin oder der Kandidat durch das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten eine Zeugnisergänzung („Transcript of Records“) sowie ein in englischer Sprache ausgestelltes „Diploma Supplement“ mit dem Datum des Zeugnisses. In der Zeugnisergänzung werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen LP und Prüfungsnoten aufgenommen.
- (5) Der Kandidatin oder dem Kandidaten werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf begründeten Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen ausgestellt.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Modulprüfung oder der Masterarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der

Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, gilt Satz 1 für jede einzelne Prüfungsleistung entsprechend.

- (2) Der Antrag ist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

VI. Schlussbestimmungen

§ 29 Übergangsbestimmung

Diese Prüfungsordnung gilt nur für Studierende, die im Wintersemester 2010/2011, 2011/2012, 2012/2013 ihr Studium im Teilzeitstudiengang „Master of Vocational Education / Lehramt an beruflichen Schulen“ (gewerblich-technische Wissenschaften) im Rahmen der in § 1 genannten Sondermaßnahme aufnehmen.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 22 HSG wurde durch das Präsidium der Universität Flensburg am 25. Juni 2010 erteilt.

Flensburg, den 28. Juni 2010

Der Präsident der Universität Flensburg

Prof. Dr. Lutz R. Reuter

Anlagen

Berufspädagogik

Anlage gem. § 4 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für den Studiengang Master of Vocational Education / Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften) mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Berufspädagogik

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Studiengang **Master of Vocational Education / Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften)** mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Berufspädagogik.

§ 2

Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Berufspädagogik mit den Teilstudiengängen

- Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik oder
- Berufliche Fachrichtung Metalltechnik oder
- Berufliche Fachrichtung Fahrzeugtechnik oder
- Berufliche Fachrichtung Informationstechnik

und dem allgemein bildenden Studienfach Mathematik kombiniert werden.

§ 3

Gegenstand und Studienziele

Im Teilstudiengang Berufspädagogik erarbeiten sich die Studierenden einen wissenschaftlich anspruchsvollen Überblick über Problemfelder der Berufspädagogik, unterziehen einschlägige theoretische Denkansätze und Erklärungsmuster einer kritischen Analyse und entwerfen für ausgewählte Probleme alternative Lösungsstrategien.

Als allgemeine Grundlagen dienen die Auseinandersetzungen mit Grundformen des pädagogischen Wissens und Handelns (Bildung und Erziehung in professionellen Kontexten) sowie mit dem Verhältnis von Bildung, Differenz und sozialer Ungleichheit (pädagogisches Handeln unter Bedingungen von Differenz und Heterogenität). Innerhalb dieses Rahmens lernen die Studierenden Theorien der beruflichen Bildung und ihrer Didaktik kennen und reflektieren deren Gehalt.

Das Verständnis dieser Theorien vertiefen sie durch die Analyse einerseits des historischen Kontextes der beruflichen Bildung sowie andererseits der in anderen Ländern realisierten oder diskutierten Alternativen. Damit vergegenwärtigen sie sich den Einfluss allgemeiner gesellschaftlicher Veränderungen sowie spezieller der Machtverhältnisse in Bildungssystemen.

Als Ergänzung zur berufsfachlichen Spezialisierung erkennen sie die Bedeutung der beruflichen Integrationsförderung und untersuchen zum einen Systeme, Instrumente und Maßnahmen dieser Förderung sowie zum anderen die Förderungsproblematik aus der Perspektive des Individuums.

So erwerben die Studierenden die Kompetenz, die Gestaltung beruflicher Lernprozesse in umfassende berufspädagogische Überlegungen einzubetten, was sie auch zur Teilnahme an der Berufsbildungsplanung befähigt.

§ 4

Gliederung des Studiums

- (1) Der Studiumumfang umfasst für den Teilstudiengang 27 Leistungspunkte (LP).
- (2) In 3 Modulen werden jeweils 6 Leistungspunkte (LP) sowie in einem Modul 9 LP erworben.
- (3) Im Teilstudiengang Berufspädagogik werden angeboten:

Pflichtmodule:	Modul BP1: Theorie und Praxis der beruflichen Bildung Modul BP2: Erziehungswissenschaftliche Grundlagen Modul BP3: Berufsbildung in historischen und internationalen Kontexten Modul BP4: Berufliche Integrationsförderung
Wahlpflichtmodule:	Modul WP-BP1: Einführung in die Berufspädagogik Modul WP-BP2: Perspektiven der Berufspädagogik

Wahlpflichtmodule können gemäß § 3, Abs. 3 der Prüfungs- und Studienordnung je nach Bachelorabschluss durch den Prüfungsausschuss eine verpflichtende Auflage darstellen. In besonderen Fällen können weitere Wahlpflichtmodule benannt werden.

- (4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen). Änderungen des Modulkatalogs erfolgen auf Beschluss des Fachbereichskonvents unter Anhörung des Prüfungsausschusses und erfordern die Zustimmung des Präsidiums.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

- (1) Im Teilstudiengang Berufspädagogik werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Vorlesungen (V) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse. Die Lehrenden bieten geschlossene Überblicke, verdeutlichen Zusammenhänge, diskutieren Forschungsergebnisse und kontroverse Inhaltsinterpretationen.
2. Proseminare (PS) üben wissenschaftliches Arbeiten exemplarisch ein. Von den Lehrenden koordiniert und begleitet, stellen die Studierenden einzelne Themen begrenzten Zuschnitts zur Diskussion.

- | | | |
|----|------------------|--|
| 3. | Seminare (S) | vertiefen die Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden exemplarisch. Von den Lehrenden koordiniert und begleitet, stellen die Studierenden einzelne Themen größeren Zuschnitts zur Diskussion. |
| 4. | Übungen (Ü) | vermitteln in unterschiedlichen Organisationsformen arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium sowie die späteren Berufsfelder im schulischen und außerschulischen Bereich. Sie dienen der aktiven selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in anderen Lehrveranstaltungen oder im Selbststudium behandelten Inhalten. Durch die Mitarbeit der einzelnen Studierenden wird deren Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte Denkmuster wiederzugeben und anzuwenden. |
| 5. | Kolloquien (Kol) | bieten fortgeschrittenen Studierenden den Rahmen für die Diskussion spezieller Themenkomplexe und aktueller Forschungskontroversen oder von Masterarbeiten. |
| 6. | Projekte (Proj) | geben fortgeschrittenen Studierenden Gelegenheit, eine Lösung für eine konkrete, umfassende Aufgabenstellung zu erarbeiten. |
| 7. | Exkursionen (Ex) | führen an außeruniversitäre Orte, an denen besondere Einsichten in berufliche, berufspädagogische oder vermittlungswissenschaftliche Fragestellungen gewonnen werden können. |
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul ist durch eine bestandene Modulprüfung nachzuweisen, die aus einer oder mehreren benoteten oder unbenoteten Prüfungsleistungen bestehen kann.
- (3) Für den Teilstudiengang Berufspädagogik sind folgende Prüfungsleistungen zugelassen:
- 1.) Mündliche Prüfung gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 19, Abs. 2 und 3
 - 2.) Klausur gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 20, Abs. 2
 - 3.) Mündliche Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung
 - 4.) Schriftliche Ausarbeitungen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 20, Abs. 1
 - 5.) Fachpraktische Prüfungen und Präsentationen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 19, Abs. 2 und 3
 - 6.) Präsentation
 - 7.) Projektarbeiten
 - 8.) Berufsbildungspraktika

Metalltechnik

Anlage gem. § 4 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für den Studiengang Master of Vocational Education / Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften) mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Metalltechnik

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Studiengang **Master of Vocational Education / Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften)** mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Metalltechnik.

§ 2

Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Metalltechnik mit den Teilstudiengängen Berufspädagogik und dem allgemein bildenden Studienfach Mathematik kombiniert werden.

§ 3

Gegenstand und Studienziele

Im Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Metalltechnik setzen sich die Studierenden mit Arbeit, Technik und Berufsbildung des Berufsfeldes Metalltechnik auseinander. Hierzu analysieren sie an ausgewählten Beispielen die Entwicklungen der betrieblichen Arbeitsorganisation, der Technikgestaltung und -anwendung sowie der betrieblichen und schulischen Berufsbildung. In diesem Kontext werden Kenntnisse im Hinblick auf die Genese der industriellen und handwerklichen Metallberufe sowie die aktuellen Entwicklungen bei den Ausbildungsberufen des Berufsfeldes erworben.

Ferner führen sie berufswissenschaftliche und berufsbildungspraktische Studien in Betrieben und beruflichen Schulen durch und planen u.a. vor diesem Hintergrund beruflichen Unterricht, den sie eigenständig durchführen und mit geeigneten Instrumenten evaluieren. Die Gestaltung der beruflichen Lernprozesse durch die Studierenden erfolgt mit der Zielsetzung, dass den Lernenden der Erwerb einer umfassenden Handlungskompetenz ermöglicht wird. Hierzu erwerben die Studierenden eine entsprechende Methoden- und Medienkompetenz, um eine begründete Auswahl von adäquaten Unterrichtsmethoden sowie Lehr-/Lernmittel treffen zu können.

Das Studium ist auf die schulische Berufspraxis hin orientiert und vielfach problem- und praxisbezogen angelegt, wobei hierunter sowohl die Praxis in den beruflichen Schulen als auch die Praxis in den (Ausbildungs-)Betrieben verstanden wird.

§ 4

Gliederung des Studiums

- (1) Der Studienumfang umfasst für den Teilstudiengang 18 Leistungspunkte (LP).
- (2) In 3 Modulen werden jeweils 6 Leistungspunkte (LP) erworben.
- (3) Im Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Metalltechnik werden angeboten:

Pflichtmodule: Modul MT1: Arbeit, Technik und Berufsbildung im Berufsfeld Metalltechnik

Modul MT2: Berufswissenschaftliche und berufsbildungspraktische Studien

Modul MT3: Analyse und Gestaltung beruflicher Bildungsprozesse

Wahlpflichtmodule: Modul WP-MT1: Einführung in die Berufsbildungspraxis

Modul WP-MT2: Projekte in der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik

Wahlpflichtmodule können gemäß § 3, Abs. 3 der Prüfungs- und Studienordnung je nach Bachelorabschluss durch den Prüfungsausschuss eine verpflichtende Auflage darstellen. In besonderen Fällen können weitere Wahlpflichtmodule benannt werden.

- (4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen). Änderungen des Modulkatalogs erfolgen auf Beschluss des Fachbereichskonvents unter Anhörung des Prüfungsausschusses und erfordern die Zustimmung des Präsidiums.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

- (1) Im Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Metalltechnik werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Vorlesungen (V) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse. Die Lehrenden bieten geschlossene Überblicke, verdeutlichen Zusammenhänge, diskutieren Forschungsergebnisse und kontroverse Inhaltsinterpretationen.
2. Proseminare (PS) üben wissenschaftliches Arbeiten exemplarisch ein. Von den Lehrenden koordiniert und begleitet, stellen die Studierenden einzelne Themen begrenzten Zuschnitts zur Diskussion.
3. Seminare (S) vertiefen die Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden exemplarisch. Von den Lehrenden koordiniert und begleitet, stellen die Studierenden einzelne Themen größeren Zuschnitts zur Diskussion.
4. Übungen (Ü) vermitteln in unterschiedlichen Organisationsformen arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium sowie die späteren Berufsfelder im schulischen und außerschulischen Bereich. Sie dienen der aktiven selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in anderen Lehrveranstaltungen oder im Selbststudium behandelten Inhalten. Durch die Mitarbeit der einzelnen Studierenden wird deren

- Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte Denkmuster wiederzugeben und anzuwenden.
5. Kolloquien (Kol) bieten fortgeschrittenen Studierenden den Rahmen für die Diskussion spezieller Themenkomplexe und aktueller Forschungskontroversen oder von Masterarbeiten.
 6. Projekte (Proj) geben fortgeschrittenen Studierenden Gelegenheit, eine Lösung für eine konkrete, umfassende Aufgabenstellung zu erarbeiten.
 7. Exkursionen (Ex) führen an außeruniversitäre Orte, an denen besondere Einsichten in berufliche, fachdidaktische oder vermittlungswissenschaftliche Fragestellungen gewonnen werden können.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul ist durch eine bestandene Modulprüfung nachzuweisen, die aus einer oder mehreren benoteten oder unbenoteten Prüfungsleistungen bestehen kann.
 - (3) Für den Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Metalltechnik sind folgende Prüfungsleistungen zugelassen:
 - 1.) Mündliche Prüfung gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 19, Abs. 2 und 3
 - 2.) Klausur gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 20, Abs. 2
 - 3.) Mündliche Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung
 - 4.) Schriftliche Ausarbeitungen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 20, Abs. 1
 - 5.) Fachpraktische Prüfungen und Präsentationen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 19, Abs. 2 und 3
 - 6.) Präsentation
 - 7.) Projektarbeiten
 - 8.) Berufsbildungspraktika

Elektrotechnik

Anlage gem. § 4 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für den Studiengang Master of Vocational Education / Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften) mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Studiengang **Master of Vocational Education / Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften)** mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik.

§ 2

Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik mit den Teilstudiengängen Berufspädagogik und dem allgemein bildenden Studienfach Mathematik kombiniert werden.

§ 3

Gegenstand und Studienziele

Im Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik setzen sich die Studierenden mit Arbeit, Technik und Berufsbildung des Berufsfeldes Elektrotechnik auseinander. Hierzu analysieren sie an ausgewählten Beispielen die Entwicklungen der betrieblichen Arbeitsorganisation, der Technikgestaltung und -anwendung sowie der betrieblichen und schulischen Berufsbildung. In diesem Kontext werden Kenntnisse im Hinblick auf die Genese der industriellen und handwerklichen Elektroberufe sowie die aktuellen Entwicklungen bei den Ausbildungsberufen des Berufsfeldes erworben.

Ferner führen sie berufswissenschaftliche und berufsbildungspraktische Studien in Betrieben und beruflichen Schulen durch und planen u.a. vor diesem Hintergrund beruflichen Unterricht, den sie eigenständig durchführen und mit geeigneten Instrumenten evaluieren. Die Gestaltung der beruflichen Lernprozesse durch die Studierenden erfolgt mit der Zielsetzung, dass den Lernenden der Erwerb einer umfassenden Handlungskompetenz ermöglicht wird. Hierzu erwerben die Studierenden eine entsprechende Methoden- und Medienkompetenz, um eine begründete Auswahl von adäquaten Unterrichtsmethoden sowie Lehr-/Lernmittel treffen zu können.

Das Studium ist auf die schulische Berufspraxis hin orientiert und vielfach problem- und praxisbezogen angelegt, wobei hierunter sowohl die Praxis in den beruflichen Schulen als auch die Praxis in den (Ausbildungs-)Betrieben verstanden wird.

§ 4

Gliederung des Studiums

- (1) Der Studienumfang umfasst für den Teilstudiengang 18 Leistungspunkte (LP).
- (2) In 3 Modulen werden jeweils 6 Leistungspunkte (LP) erworben.
- (3) Im Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik werden angeboten:

- Pflichtmodule: Modul ET1: Arbeit, Technik und Berufsbildung im Berufsfeld Elektrotechnik
 Modul ET2: Berufswissenschaftliche und berufsbildungspraktische Studien
 Modul ET3: Analyse und Gestaltung beruflicher Bildungsprozesse
- Wahlpflichtmodule: Modul WP-ET1: Einführung in die Berufsbildungspraxis
 Modul WP-ET2: Projekte in der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik

Wahlpflichtmodule können gemäß § 3, Abs. 3 der Prüfungs- und Studienordnung je nach Bachelorabschluss durch den Prüfungsausschuss eine verpflichtende Auflage darstellen. In besonderen Fällen können weitere Wahlpflichtmodule benannt werden.

- (4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen). Änderungen des Modulkatalogs erfolgen auf Beschluss des Fachbereichskonvents unter Anhörung des Prüfungsausschusses und erfordern die Zustimmung des Präsidiums.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

- (1) Im Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Vorlesungen (V) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse. Die Lehrenden bieten geschlossene Überblicke, verdeutlichen Zusammenhänge, diskutieren Forschungsergebnisse und kontroverse Inhaltsinterpretationen.
2. Proseminare (PS) üben wissenschaftliches Arbeiten exemplarisch ein. Von den Lehrenden koordiniert und begleitet, stellen die Studierenden einzelne Themen begrenzten Zuschnitts zur Diskussion.
3. Seminare (S) vertiefen die Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden exemplarisch. Von den Lehrenden koordiniert und begleitet, stellen die Studierenden einzelne Themen größeren Zuschnitts zur Diskussion.
4. Übungen (Ü) vermitteln in unterschiedlichen Organisationsformen arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium sowie die späteren Berufsfelder im schulischen und außerschulischen Bereich. Sie dienen der aktiven selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in anderen Lehrveranstaltungen oder im Selbststudium behandelten Inhalten. Durch die Mitarbeit der einzelnen Studierenden wird deren

- Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte Denkmuster wiederzugeben und anzuwenden.
5. Kolloquien (Kol) bieten fortgeschrittenen Studierenden den Rahmen für die Diskussion spezieller Themenkomplexe und aktueller Forschungskontroversen oder von Masterarbeiten.
 6. Projekte (Proj) geben fortgeschrittenen Studierenden Gelegenheit, eine Lösung für eine konkrete, umfassende Aufgabenstellung zu erarbeiten.
 7. Exkursionen (Ex) führen an außeruniversitäre Orte, an denen besondere Einsichten in berufliche, fachdidaktische oder vermittlungswissenschaftliche Fragestellungen gewonnen werden können.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul ist durch eine bestandene Modulprüfung nachzuweisen, die aus einer oder mehreren benoteten oder unbenoteten Prüfungsleistungen bestehen kann.
 - (3) Für den Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik sind folgende Prüfungsleistungen zugelassen:
 - 1.) Mündliche Prüfung gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 19, Abs. 2 und 3
 - 2.) Klausur gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 20, Abs. 2
 - 3.) Mündliche Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung
 - 4.) Schriftliche Ausarbeitungen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 20, Abs. 1
 - 5.) Fachpraktische Prüfungen und Präsentationen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 19, Abs. 2 und 3
 - 6.) Präsentation
 - 7.) Projektarbeiten
 - 8.) Berufsbildungspraktika

Fahrzeugtechnik

Anlage gem. § 4 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für den Studiengang Master of Vocational Education / Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften) mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Fahrzeugtechnik

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Studiengang **Master of Vocational Education / Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften)** mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Fahrzeugtechnik.

§ 2

Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Fahrzeugtechnik mit den Teilstudiengängen Berufspädagogik und dem allgemein bildenden Studienfach Mathematik kombiniert werden.

§ 3

Gegenstand und Studienziele

Im Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Fahrzeugtechnik setzen sich die Studierenden mit Arbeit, Technik und Berufsbildung des Berufsfeldes Fahrzeugtechnik auseinander. Hierzu analysieren sie an ausgewählten Beispielen die Entwicklungen der betrieblichen Arbeitsorganisation, der Technikgestaltung und -anwendung sowie der betrieblichen und schulischen Berufsbildung. In diesem Kontext werden Kenntnisse im Hinblick auf die Genese der industriellen und handwerklichen Metallberufe sowie die aktuellen Entwicklungen bei den Ausbildungsberufen des Berufsfeldes erworben.

Ferner führen sie berufswissenschaftliche und berufsbildungspraktische Studien in Betrieben und beruflichen Schulen durch und planen u.a. vor diesem Hintergrund beruflichen Unterricht, den sie eigenständig durchführen und mit geeigneten Instrumenten evaluieren. Die Gestaltung der beruflichen Lernprozesse durch die Studierenden erfolgt mit der Zielsetzung, dass den Lernenden der Erwerb einer umfassenden Handlungskompetenz ermöglicht wird. Hierzu erwerben die Studierenden eine entsprechende Methoden- und Medienkompetenz, um eine begründete Auswahl von adäquaten Unterrichtsmethoden sowie Lehr-/Lernmittel treffen zu können.

Das Studium ist auf die schulische Berufspraxis hin orientiert und vielfach problem- und praxisbezogen angelegt, wobei hierunter sowohl die Praxis in den beruflichen Schulen als auch die Praxis in den (Ausbildungs-)Betrieben verstanden wird.

§ 4

Gliederung des Studiums

- (1) Der Studienumfang umfasst für den Teilstudiengang 18 Leistungspunkte (LP).
- (2) In 3 Modulen werden jeweils 6 Leistungspunkte (LP) erworben.
- (3) Im Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Fahrzeugtechnik werden angeboten:

- Pflichtmodule: Modul FT1: Arbeit, Technik und Berufsbildung im Berufsfeld Fahrzeugtechnik
 Modul FT2: Berufswissenschaftliche und berufsbildungspraktische Studien
 Modul FT3: Analyse und Gestaltung beruflicher Bildungsprozesse
- Wahlpflichtmodule: Modul WP-FT1: Einführung in die Berufsbildungspraxis
 Modul WP-FT2: Projekte in der beruflichen Fachrichtung Fahrzeugtechnik

Wahlpflichtmodule können gemäß § 3, Abs. 3 der Prüfungs- und Studienordnung je nach Bachelorabschluss durch den Prüfungsausschuss eine verpflichtende Auflage darstellen. In besonderen Fällen können weitere Wahlpflichtmodule benannt werden.

- (4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen). Änderungen des Modulkatalogs erfolgen auf Beschluss des Fachbereichskonvents unter Anhörung des Prüfungsausschusses und erfordern die Zustimmung des Präsidiums.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

- (1) Im Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Fahrzeugtechnik werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Vorlesungen (V) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse. Die Lehrenden bieten geschlossene Überblicke, verdeutlichen Zusammenhänge, diskutieren Forschungsergebnisse und kontroverse Inhaltsinterpretationen.
2. Proseminare (PS) üben wissenschaftliches Arbeiten exemplarisch ein. Von den Lehrenden koordiniert und begleitet, stellen die Studierenden einzelne Themen begrenzten Zuschnitts zur Diskussion.
3. Seminare (S) vertiefen die Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden exemplarisch. Von den Lehrenden koordiniert und begleitet, stellen die Studierenden einzelne Themen größeren Zuschnitts zur Diskussion.
4. Übungen (Ü) vermitteln in unterschiedlichen Organisationsformen arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium sowie die späteren Berufsfelder im schulischen und außerschulischen Bereich. Sie dienen der aktiven selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in anderen Lehrveranstaltungen oder im Selbststudium behandelten Inhalten. Durch die Mitarbeit der einzelnen Studierenden wird deren

- Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte Denkmuster wiederzugeben und anzuwenden.
5. Kolloquien (Kol) bieten fortgeschrittenen Studierenden den Rahmen für die Diskussion spezieller Themenkomplexe und aktueller Forschungskontroversen oder von Masterarbeiten.
 6. Projekte (Proj) geben fortgeschrittenen Studierenden Gelegenheit, eine Lösung für eine konkrete, umfassende Aufgabenstellung zu erarbeiten.
 7. Exkursionen (Ex) führen an außeruniversitäre Orte, an denen besondere Einsichten in berufliche, fachdidaktische oder vermittlungswissenschaftliche Fragestellungen gewonnen werden können.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul ist durch eine bestandene Modulprüfung nachzuweisen, die aus einer oder mehreren benoteten oder unbenoteten Prüfungsleistungen bestehen kann.
 - (3) Für den Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Fahrzeugtechnik sind folgende Prüfungsleistungen zugelassen:
 - 1.) Mündliche Prüfung gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 19, Abs. 2 und 3
 - 2.) Klausur gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 20, Abs. 2
 - 3.) Mündliche Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung
 - 4.) Schriftliche Ausarbeitungen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 20, Abs. 1
 - 5.) Fachpraktische Prüfungen und Präsentationen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 19, Abs. 2 und 3
 - 6.) Präsentation
 - 7.) Projektarbeiten
 - 8.) Berufsbildungspraktika

Informationstechnik

Anlage gem. § 4 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für den Studiengang Master of Vocational Education / Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften) mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Informationstechnik

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Studiengang **Master of Vocational Education / Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften)** mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Informationstechnik.

§ 2

Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Informationstechnik mit den Teilstudiengängen Berufspädagogik und dem allgemein bildenden Studienfach Mathematik kombiniert werden.

§ 3

Gegenstand und Studienziele

Im Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Informationstechnik setzen sich die Studierenden mit Arbeit, Technik und Berufsbildung des Berufsfeldes Informationstechnik auseinander. Hierzu analysieren sie an ausgewählten Beispielen die Entwicklungen der betrieblichen Arbeitsorganisation, der Technikgestaltung und -anwendung sowie der betrieblichen und schulischen Berufsbildung. In diesem Kontext werden Kenntnisse im Hinblick auf die Genese der industriellen und handwerklichen Metallberufe sowie die aktuellen Entwicklungen bei den Ausbildungsberufen des Berufsfeldes erworben.

Ferner führen sie berufswissenschaftliche und berufsbildungspraktische Studien in Betrieben und beruflichen Schulen durch und planen u.a. vor diesem Hintergrund beruflichen Unterricht, den sie eigenständig durchführen und mit geeigneten Instrumenten evaluieren. Die Gestaltung der beruflichen Lernprozesse durch die Studierenden erfolgt mit der Zielsetzung, dass den Lernenden der Erwerb einer umfassenden Handlungskompetenz ermöglicht wird. Hierzu erwerben die Studierenden eine entsprechende Methoden- und Medienkompetenz, um eine begründete Auswahl von adäquaten Unterrichtsmethoden sowie Lehr-/Lernmittel treffen zu können.

Das Studium ist auf die schulische Berufspraxis hin orientiert und vielfach problem- und praxisbezogen angelegt, wobei hierunter sowohl die Praxis in den beruflichen Schulen als auch die Praxis in den (Ausbildungs-)Betrieben verstanden wird.

§ 4

Gliederung des Studiums

- (1) Der Studienumfang umfasst für den Teilstudiengang 18 Leistungspunkte (LP).
- (2) In 3 Modulen werden jeweils 6 Leistungspunkte (LP) erworben.

- (3) Im Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Informationstechnik werden angeboten:

Pflichtmodule:	Modul IT1: Arbeit, Technik und Berufsbildung im Berufsfeld Informationstechnik
	Modul IT2: Berufswissenschaftliche und berufsbildungspraktische Studien
	Modul IT3: Analyse und Gestaltung beruflicher Bildungsprozesse
Wahlpflichtmodule:	Modul WP-IT1: Einführung in die Berufsbildungspraxis
	Modul WP-IT2: Projekte in der beruflichen Fachrichtung Informationstechnik

Wahlpflichtmodule können gemäß § 3, Abs. 3 der Prüfungs- und Studienordnung je nach Bachelorabschluss durch den Prüfungsausschuss eine verpflichtende Auflage darstellen. In besonderen Fällen können weitere Wahlpflichtmodule benannt werden.

- (4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen). Änderungen des Modulkatalogs erfolgen auf Beschluss des Fachbereichskonvents unter Anhörung des Prüfungsausschusses und erfordern die Zustimmung des Präsidiums.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

- (1) Im Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Informationstechnik werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Vorlesungen (V) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse. Die Lehrenden bieten geschlossene Überblicke, verdeutlichen Zusammenhänge, diskutieren Forschungsergebnisse und kontroverse Inhaltsinterpretationen.
2. Proseminare (PS) üben wissenschaftliches Arbeiten exemplarisch ein. Von den Lehrenden koordiniert und begleitet, stellen die Studierenden einzelne Themen begrenzten Zuschnitts zur Diskussion.
3. Seminare (S) vertiefen die Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden exemplarisch. Von den Lehrenden koordiniert und begleitet, stellen die Studierenden einzelne Themen größeren Zuschnitts zur Diskussion.
4. Übungen (Ü) vermitteln in unterschiedlichen Organisationsformen arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium sowie die späteren Berufsfelder im schulischen und außerschulischen Bereich. Sie dienen der aktiven

- selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in anderen Lehrveranstaltungen oder im Selbststudium behandelten Inhalten. Durch die Mitarbeit der einzelnen Studierenden wird deren Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte Denkmuster wiederzugeben und anzuwenden.
5. Kolloquien (Kol) bieten fortgeschrittenen Studierenden den Rahmen für die Diskussion spezieller Themenkomplexe und aktueller Forschungskontroversen oder von Masterarbeiten.
 6. Projekte (Proj) geben fortgeschrittenen Studierenden Gelegenheit, eine Lösung für eine konkrete, umfassende Aufgabenstellung zu erarbeiten.
 7. Exkursionen (Ex) führen an außeruniversitäre Orte, an denen besondere Einsichten in berufliche, fachdidaktische oder vermittlungswissenschaftliche Fragestellungen gewonnen werden können.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul ist durch eine bestandene Modulprüfung nachzuweisen, die aus einer oder mehreren benoteten oder unbenoteten Prüfungsleistungen bestehen kann.
 - (3) Für den Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Informationstechnik sind folgende Prüfungsleistungen zugelassen:
 - 1.) Mündliche Prüfung gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 19, Abs. 2 und 3
 - 2.) Klausur gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 20, Abs. 2
 - 3.) Mündliche Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung
 - 4.) Schriftliche Ausarbeitungen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 20, Abs. 1
 - 5.) Fachpraktische Prüfungen und Präsentationen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 19, Abs. 2 und 3
 - 6.) Präsentation
 - 7.) Projektarbeiten
 - 8.) Berufsbildungspraktika

Mathematik und ihre Didaktik

Anlage gem. § 4 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für den Studiengang Master of Vocational Education / Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften) mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Mathematik und ihre Didaktik

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Studiengang **Master of Vocational Education / Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften)** mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Mathematik und ihre Didaktik.

§ 2

Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Mathematik und ihre Didaktik mit den Teilstudiengängen Berufspädagogik und einer Beruflichen Fachrichtung kombiniert werden.

§ 3

Gegenstand und Studienziele

Der Teilstudiengang Mathematik und ihre Didaktik ist auf die schulische Berufspraxis orientiert: Die Teilmodule des Studiengangs sollen mathematisches Basiswissen systematisch aufbauen und festigen, eine Vorstellung von Anwendungen der Mathematik vermitteln, Verbindungen zur Informationstechnologie herstellen und eine didaktische und geistesgeschichtliche Perspektive entwickeln. Die fachlichen Inhalte werden soweit vertieft und gefestigt, dass die Studierenden befähigt sind, das Fach Mathematik in der Sekundarstufe II zu unterrichten.

In den didaktischen Veranstaltungen werden Aspekte der unterrichtlichen Umsetzung von Mathematik ebenso bearbeitet wie aktuelle Entwicklungen in der Fachdidaktik.

§ 4

Gliederung des Studiums

- (1) Der Studienumfang umfasst für den Teilstudiengang 60 Leistungspunkte (LP).
- (2) In 4 Modulen werden jeweils 9 Leistungspunkte (LP) erworben, in 4 weiteren Modulen werden jeweils 6 LP erworben.
- (3) Im Teilstudiengang Mathematik und ihre Didaktik werden folgende Pflichtmodule angeboten:
 - Modul 1: Arithmetik und Zahlbegriff (9 LP)
 - Modul 2: Grundfragen des Mathematiklernens und -lehrens (9 LP)
 - Modul 3: Lineare Algebra und Geometrie (9 LP)
 - Modul 4: Algorithmen in der Mathematik (6 LP)
 - Modul 5: Funktionen und Gleichungen (9 LP)
 - Modul 6: Grundlagen der Infinitesimalrechnung (7 LP)
 - Modul 7: Anwendungen der Infinitesimalrechnung (6 LP)
 - Modul 8: Angewandte Mathematik (6 LP)
- (4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen

(Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen). Änderungen des Modulkatalogs erfolgen auf Beschluss des Fachbereichskonvents unter Anhörung des Prüfungsausschusses und erfordern die Zustimmung des Präsidiums.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Im Teilstudiengang Mathematik und ihre Didaktik werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Vorlesungen (V) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissen sowie methodischer Kenntnisse.
 2. Übungen (Ü) vermitteln in unterschiedlichen Organisationsformen arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium sowie die späteren Berufsfelder im schulischen und außerschulischen Bereich. Sie dienen der aktiven selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in anderen Lehrveranstaltungen oder im Selbststudium behandelten Inhalten. Durch die Mitarbeit der einzelnen Studierenden wird deren Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte Denkmuster wiederzugeben und anzuwenden.
 3. Vorlesungen mit Übungen (V/Ü)
 4. Proseminare (PS) Vermitteln elementare Kenntnisse und Fertigkeiten zu ausgewählten Themen der Mathematik und der Mathematikdidaktik. Sie beruhen auf der aktiven Mitarbeit aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer und dienen insbesondere der Einübung eigenständigen methodisch-analytischen Arbeitens.
 5. Seminare (S) vermitteln vertiefende und systematische Kenntnisse zu zentralen Themen und Fragestellungen der Mathematik und der Mathematikdidaktik. Sie beruhen auf aktiver weitgehend selbstständiger Arbeit.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul ist durch eine bestandene Modulprüfung nachzuweisen, die aus einer oder mehreren benoteten Prüfungsleistungen bestehen kann.
- (3) Für den Teilstudiengang Mathematik und ihre Didaktik sind folgende Prüfungsleistungen zugelassen:
1. Klausur gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 20, Abs. 2
 2. Referate mit schriftlicher Ausarbeitung
 3. Schriftliche Ausarbeitungen gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 20, Abs. 1